

113
2423 031

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 641/69

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Chanina F [REDACTED],
T [REDACTED]/Israel, H [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maab, Born, Henkel und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 2. März 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19. März 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 SGG) ergeben.

Die Entschädigungsbehörde hatte mit Bescheid vom 23. November 1964, der unangefochten blieb, die von Kläger rechtseitig anstelle der Kapitalentschädigung nach § 84 BEG gewählte Berufschadensrente abgelehnt, weil sein zum Kaufkraftwert 1 Israel-Pfund = 1,30 DM umgerechnetes Einkommen von 14.105 DM von 1. April 1963 bis 31. März 1964 die Vergleichsbezüge des gehobenen Dienstes der Besoldungsübersicht Anlage 1 der 1. Bf-BG bei weitem überschritten habe.

- 3 -

Mit dem im September 1966 gestellten Antrag auf Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 b BRG-Schluss hatte der Kläger keinen Erfolg.

Der Berufungsrichter hat zunächst geprüft, ob dem Kläger auf Grund der Änderungen in Art. I Nr. 47, 44, §§ 22 Abs. 2, 75 Abs. 1 bis 3 BRG nach Art. III Nr. 4 Abs. 1 BRG-Schluss erstmalig ein Wahlrecht zusteht und dies mit im Ergebnis zutreffender Begründung verneint. Hierbei war auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung über die Rente, also am 23. November 1964 abzustellen (OGA, Urteil vom 23. Februar 1971 - IX 28 7/70, zur Veröffentlichung vorgeehen). Der Berufungsrichter hat festgestellt, dass das zum Kaufkraftwert umgerechnete Einkommen die am 30. v. J. erhöhten Vergleichsbezüge der Besoldungsübersicht Anlage 1 der 3. BRG in der letzten Lebensalterstufe des gehobenen Dienstes erreichte. Demnach kann dem Kläger die Rente nicht auf Grund der Änderungen in Art. I BRG-Schluss erstmals zustehen. Auch Art. III Nr. 4 Abs. 2 greift nicht ein. Das BRG-Schlussgesetz hat die Rentenbeträge für die selbständigen Berufe nicht erhöht. Die Beschwerde hat das Berufungsurteil insoweit auch nicht angegriffen.

Die Beschwerde ist der Auffassung, dass die Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 b BRG-Schluss den Rentenanspruch begründe, weil das um den Anteil der mitarbeitenden Ehefrau verminderte und zum richtigen Kaufkraftwert : Israel-Fund = 1,27 DM (statt 1,30 DM) umgerechnete Einkommen auch im Jahre 1964 die Vergleichsbezüge der Besoldungsübersicht Anlage 1 von 11.160 DM nicht erreicht habe. Es stelle sich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



die grundsätzliche Rechtsfrage nach dem Umfang der Bindung an die tatsächlichen Feststellungen der früheren Entscheidung (Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 1 BGG-Schluss). Das Berufungsgericht sei von der Entscheidung BGH Az 1965, 57 Nr. 30 abgewichen, weil es das Einkommen nicht neu festgestellt habe.

Damit lässt sich die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Der Anspruch auf Rente ist nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a, Abs. 5 Satz 3, Art. III Nr. 4 Abs. 1 BGG-Schluss begründet, wenn dem Kläger das Rentenwahlrecht erstmals zusteht, weil die zum berichtigten Kaufkraftwert umgerechneten Einkünfte die um 20 v. H. erhöhten Vergleichsbezüge der Besoldungsübersicht Anlage 1 der B. IV-Tab am 23. November 1964 nicht erreichten. Hieran fehlt es hier. Denn nicht die Berechnung des damals auf 10.680 Israel-Schilling festgestellten Einkommens zum richtigen Kaufkraftwert 1,27 DM statt 1,30 DM führt zu diesem Ergebnis, sondern allein die Aufrechterhaltung des Erwerbseinkommens, das der Kläger im Jahre 1964 erzielt hat. Sie berechtigt aber nicht zur Angleichung. Außerdem hat der Berufungsrichter mit Recht eine Bindung an die Einkommensfeststellung im Bescheid vom 23. November 1964 bejaht. Sie ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 1 BGG-Schluss). Eine grundsätzliche Rechtsfrage stellt sich in diesem Zusammenhange nicht. Aus der Entscheidung BGH Az 1965, 57 Nr. 30 kann die Beschwerde schon deshalb nichts herleiten, weil es in Streitfrage ergänzender Feststellungen nicht bedarf. Die Berichtigung früherer Feststellungen kommt nicht in Betracht (vgl. BGH Az 1970, 77 Nr. 24). Da die Kaufkraft bei der Rente

Heikel

Graf

gen.

Die Beschwerde ist unbegründet und wird zurückgele-

ten. Die Beschwerde ist unbegründet und wird zurückgele-
ten. Die Beschwerde ist unbegründet und wird zurückgele-
ten. Die Beschwerde ist unbegründet und wird zurückgele-